



Informationsblatt für die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen

1. Kontaktdaten des Ausschussekskretariats

Sekretariat des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: +49 (0)30 227-32468
finanzausschuss@bundestag.de
www.bundestag.de/finanzen

2. Teilnahmemöglichkeiten

a. Teilnahme in Präsenz:

- Schnellstmögliche Übermittlung des **Geburtsdatums** und **vollständigen Namens** an das Ausschussekskretariat für die notwendige Sicherheits- und Personenüberprüfung über das Polizeiliche Informationssystem (INPOL)
- **Zugang über Eingang WEST** des Paul-Löbe-Hauses (Konrad-Adenauer-Str. 1, 10557 Berlin, gegenüber dem Bundeskanzleramt)
- **Mitführen eines Lichtbildausweises** für die Einlasskontrolle
- **Durchlaufen der Sicherheitsschleuse** (Dauer ca. 30 Minuten)
- Hinweis an das Ausschussekskretariat, falls Sie auf Hilfs- oder Unterstützungsmaßnahmen angewiesen sind
- Sitzungsverlauf und Sitzungsende können nicht sicher vorab festgelegt werden. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Reiseplanung.

b. Teilnahme per Videokonferenz:

- Zugangsdaten für die Videokonferenz werden Ihnen zeitnah, spätestens am Tag vor der Sitzung, per E-Mail zugesandt.
- Benutzung eines Headsets ist im Interesse der Tonqualität wünschenswert.

3. Stellungnahmen

- a. Bitte achten Sie auf den Schutz personenbezogener Daten und verzichten Sie auf eine Unterschrift und sonstige private Daten.
 - b. Übermittlung eines barrierefreien Dokumentes (siehe „Handreichung zur Erstellung eines barrierefreien Dokumentes“).
 - c. Alle schriftlichen Stellungnahmen werden auf der Homepage des Ausschusses - <https://www.bundestag.de/finanzen> - veröffentlicht.
-

4. Öffentlichkeit

- a. Die Anhörung wird in voller Länge im Internet und, ggf. zeitversetzt, im Parlamentsfernsehen übertragen. Die Aufzeichnung ist dauerhaft in der Mediathek des Deutschen Bundestages verfügbar.
- b. Auf der Besuchertribüne des Sitzungssaales ist Publikum zugelassen.
- c. Das Sekretariat erstellt auf nach der Sitzung ein Wortprotokoll, das ebenfalls auf der Homepage des Ausschusses veröffentlicht wird.

5. Verhaltensregeln im Ausschusssaal

- a. Die geladenen Sachverständigen sind zwar von den Fraktionen vorgeschlagen, werden jedoch vom gesamten Ausschuss als Parlamentsorgan eingeladen. Es entspricht daher der seit Jahrzehnten etablierten parlamentarischen Praxis sowie der Würde und des Ansehens des Hauses, dass die geladenen Sachverständigen die Fragen aller im Ausschuss vertretenden Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Abgeordneten beantworten. Die Expertise der Sachverständigen soll dem gesamten Ausschuss bei der Meinungsbildung zur Verfügung stehen. Wenn Sie dieser Vorgabe nicht nachkommen wollen, sollten Sie diese Einladung nicht annehmen.
- b. Bild- und Tonaufnahmen der Sitzung sind nicht zulässig.
- c. Bitte verwenden Sie in der Anhörung keine Symbole, Zeichen oder Aufdrucke mit einer politischen Aussage, etwa auf der Kleidung oder auf elektronischen Geräten.

6. (Finanzielle) Interessenverknüpfung

Gemäß § 70 Absatz 6 Satz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages besteht eine Offenlegungspflicht für Auskunftspersonen: „Auskunftspersonen haben im Vorfeld ihrer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme etwaige finanzielle Interessenverknüpfungen in Bezug auf den Gegenstand der Beratungen offenzulegen.“

7. Lobbyregister

- a. Bitte beachten Sie eine eventuell bestehende **Pflicht zur Eintragung im Lobbyregister** für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregister).
- b. **Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes** (LobbyRG) liegt vor, wenn natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften oder sonstige Organisationen Kontakt zum Deutschen Bundestag oder zur Bundesregierung aufnehmen oder in Auftrag geben, um Einfluss auf politische Willensbildungs- oder Entscheidungsprozesse zu nehmen (vgl. § 1 LobbyRG). Erreicht eine solche Interessenvertretung die im Lobbyregistergesetz definierte Erheblichkeit, weil sie beispielsweise regelmäßig oder auf Dauer betrieben wird (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 LobbyRG), und liegt nicht zugleich eine der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen vor (vgl. § 2 Absatz 2 und 3 LobbyRG), besteht eine Pflicht, sich in das Lobbyregister einzutragen.

-
- c. Zu diesen Ausnahmen zählt nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 LobbyRG auch die **Teilnahme an (öffentlichen) Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages**. Eine Berufung auf diese und andere Ausnahmen kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn sich die gesamte ausgeübte **Interessenvertretung ausschließlich im Rahmen der betreffenden Ausnahme(n)** bewegt.
 - d. Wer sich trotz bestehender Registrierungspflicht nicht im Lobbyregister einträgt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (vgl. § 7 LobbyRG).
 - e. Ausführliche Informationen zum Lobbyregister, der Eintragungspflicht und zu Ausnahmen hiervon finden Sie auf den **Internetseiten des Lobbyregisters** unter www.lobbyregister.bundestag.de sowie im "**Handbuch für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter**" unter www.lobbyregister.bundestag.de/handbuch. Die **registerführende Stelle** können Sie elektronisch unter lobbyregister@bundestag.de oder zu den Servicezeiten telefonisch unter +49 30 227 37555 erreichen.

8. Datenschutzhinweise

Datenschutzhinweise für die Ausschüsse sind unter https://www.bundestag.de/resource/blob/564390/datenschutz_ausschuesse.pdf zu finden.